

II ZR 226/58

Verkündet

am 21. Dezember 1959

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Anton S [REDACTED],
W [REDACTED], P [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

1. den Kaufmann Erich S [REDACTED], D [REDACTED] F [REDACTED] str. [REDACTED],
2. den Kaufmann Karl S [REDACTED], D [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],
3. die Kauffrau Karl S [REDACTED], D [REDACTED], K [REDACTED] str. [REDACTED],
4. die Ehefrau Grete R [REDACTED] geb. S [REDACTED],
D [REDACTED], G [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 21. Dezember 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Haager, Liesecke und Hill für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 9. Juli 1958 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind in ungeteilter Erbengemeinschaft Eigentümer des Grundstücks D [REDACTED], S [REDACTED] -Straße [REDACTED]. Sie haben in dem Auseinandersetzungsvertrag vom 10. April 1951 eine Bruchteilsgemeinschaft vereinbart, in der der Kläger zu 7/18, der Beklagte zu 1 zu 4/18, der Beklagte zu 2 und dessen Ehefrau, die Beklagte zu 3, gemeinschaftlich zu 4/18 und die Beklagte zu 4 zu 3/18 beteiligt sind. In diesem Auseinandersetzungsvertrag haben sie die Verwaltung des Grundstücks ab 1. Mai 1951 dem Wirtschaftsprüfer Dr. Rö [REDACTED] übertragen. Dr. Rö [REDACTED] wurde als Verwalter nie tätig, weil, wie der Kläger behauptet, die Beklagten die Unterlagen zur Aufnahme der Verwaltung ihm nicht ausgehändigt und ihm erklärt hätten, eine Verwaltungstätigkeit komme wegen des geringen Ertrags des Grundstücks nicht in Betracht. Das Grundstück war früher als Kiesgrube ausgebeutet und anschließend von einer benachbarten Eisenhütte mit Eisenschutt aufgefüllt worden. Dieser Eisenschutt wurde seit dem Jahre 1949 durch die Unternehmer Franzen und später durch den Beklagten zu 1 abgetragen und verwertet. Der Kläger macht den Beklagten den Vorwurf, sie hätten bei dieser Verwertung des Grundstücks ihre Verwaltungsbefugnisse als Miteigentümer überschritten und ihm dadurch Schaden zugefügt. Wegen der Vermietung einer auf dem Grundstück stehenden Steinbaracke bestehen keine Streitigkeiten.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorgänge: Die Rohprodukthändler Alfred F [REDACTED] und sein Vater Albert F [REDACTED] hatten durch Pachtvertrag vom 14. April 1949 bis zum 30. September 1950 das Grundstück zur Ausbeutung des dort aufgeschütteten Eisenschuttes gegen einen monatlichen Pachtzins von 1.300 DM gepachtet und sich verpflichtet, nach Beendigung der Pachtzeit den früheren Zustand des Grundstücks durch Erdauffüllung wiederherzustellen. Nach

.3.

kurzer Verlängerung des Pachtvertrages gaben die Pächter die Ausbeute auf. Im Einvernehmen mit den Beklagten unterließen sie die vertraglich vorgesehene Wiederauffüllung des Grundstücks. Die Beklagten überließen später das Grundstück zur Ausbeutung dem Beklagten zu 1 gegen einen monatlichen Pachtzins von 380 DM. Nachdem der Beklagte zu 1 das Grundstück ausgebeutet hatte, wurde es von der Firma Eisenwerke W. GmbH erneut als Abladeplatz für Eisenschutt benützt.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagten hätten unter Verletzung der im Auseinandersetzungsvertrag übernommenen Verpflichtung den Verwalter Dr. R. an der Aufnahme seiner Tätigkeit gehindert. Wenn Dr. R. die Verwaltung geführt hätte, hätte er das Grundstück mindestens für die Zeit, in der es später von dem Beklagten zu 1 genutzt worden sei, das ist vom 2. Januar 1951 bis 31. Dezember 1953, gegen monatlich 1.300 DM an die Unternehmer F. weiterverpachtet. Mindestens hätten diese beiden Unternehmer solange Pachtzins zahlen müssen, bis sie das Grundstück eingeebnet hätten. Die Beklagten hätten sie unbefugt aus dieser Verpflichtung entlassen.

Außerdem hätten die Beklagten anstelle des zum Verwalter eingesetzten Dr. R. unbefugt dem Beklagten zu 1 die weitere Ausbeute übertragen. Dieser habe aus dem Grundstück einen Nutzen von 43.814,40 DM gezogen und das Grundstück somit um diesen Betrag entwertet. Davon stehe ihm (dem Kläger) ein Anteil von 17.024,11 DM zu. Nach Beendigung der Ausbeute durch den Beklagten zu 1 hätten die Beklagten die Verpachtung an einen Unternehmer B. abgelehnt. Endlich hätten sie den Wert des Grundstücks dadurch erheblich beeinträchtigt, daß sie das Grundstück nach Beendigung der Ausbeutung im Übermaß durch die Eisenwerke W. wieder hätten auffüllen lassen, anstatt es ordnungsgemäß



zu planieren. Dadurch werde die Bebauungsfähigkeit des Grundstücks gemindert. Die Beseitigung der Überfüllung des Grundstücks werde erhebliche Kosten verursachen.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn einen Teilbetrag von 10.524,10 DM. zu bezahlen.

Die Beklagten haben Klagabweisung beantragt. Sie haben vorgetragen, der Wirtschaftsprüfer Dr. Rö[REDACTED] habe von sich aus die Übernahme der Verwaltung wegen der Unwirtschaftlichkeit des Grundstücks abgelehnt. Die Pächter F[REDACTED] hätten sich, abgesehen von einer kurzen Verlängerung, in die der Kläger eingewilligt habe, zu einer Fortsetzung des Pachtverhältnisses nicht bereitgefunden. Der Kläger habe die spätere Überlassung des Grundstücks an den Beklagten zu 1 zur restlichen Ausbeutung gebilligt und auch mehrere Monate lang seinen Anteil an dem vom Beklagten zu 1 hierfür bezahlten Entgelt angenommen. Der Kläger selbst habe den Abschluß eines weiteren Pachtvertrages mit dem Schrotthändler Bu[REDACTED] vereitelt. Durch die Überfüllung mit Eisenschutt, der der Kläger im übrigen hätte selbständig entgentreten können, sei eine Wertminderung des Grundstücks nicht eingetreten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Verurteilung nach seinem Klagantrag, während die Beklagten die Zurückweisung der Revision beantragen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat es dahingestellt gelassen, ob die Beklagten die Vereinbarung über die Betrauung des Wirtschaftsprüfers Dr. Rö[REDACTED] mit der Verwaltung des Grundstücks schuldhaft verletzt haben. Soweit es sich um

den Vorwurf des Klägers handle, die Beklagten hätten eine Fortsetzung des Pachtverhältnisses mit den Unternehmern F[REDACTED] unbefugt verhindert und dem Kläger durch den Wegfall des monatlichen Pachtzinses einen Schaden zugefügt, fehle es an dem Nachweis, daß die Pächter den ursprünglich bis 30. September 1950 befristeten Pachtvertrag, abgesehen von einer kurzen Verlängerung, hätten fortsetzen wollen. Vielmehr sei die Behauptung, die Beklagten hätten die Pächter F[REDACTED] an einer Erneuerung oder Verlängerung des Pachtvertrags zu den früheren Bedingungen gehindert, eindeutig widerlegt. Soweit die Revision das Gegenteil vorträgt, setzt sie sich in Widerspruch zu diesen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts.

Des weiteren hat das Berufungsgericht dem Kläger auch keinen Schadensersatz unter dem Gesichtspunkt zugebilligt, daß die Pächter F[REDACTED] das Grundstück nach Abschluß der Ausbeutung nicht aufgefüllt und eingeebnet haben. Es meint hierzu, der Kläger hätte nach § 744 Abs. 2 BGB selbst gegen die Pächter vorgehen können. Wenn er dies versäumt habe, könne er daraus, daß die Beklagten die Einebnung des Grundstücks nicht erzwungen hätten, keinen Schadensersatzanspruch herleiten (§ 254 BGB). Soweit das Berufungsgericht und die Revision sich damit auseinandersetzen, daß Dr. Rö[REDACTED] die Einebnung verlangt und durchgesetzt hätte, verkennen sie, daß zu der in Frage kommenden Zeit der Wirtschaftsprüfer Dr. Rö[REDACTED] überhaupt noch nicht als Verwalter vorgesehen war. Das ursprünglich bis zum 1. Oktober 1950 befristete Pachtverhältnis war lediglich bis zum 31. Dezember 1950 verlängert worden. Die Vereinbarung über die Einsetzung Dr. Rö[REDACTED]s als Verwalter wurde erst am 10. April 1951 mit Wirkung vom 1. Mai 1951 beschlossen. Somit können die Beklagten auf keinen Fall eine etwaige Verpflichtung, die Verwaltung nicht selbst auszuüben, sondern dem gemeinsamen Verwalter zu überlassen, zu dem für eine Verlängerung in Frage kommenden Zeitpunkt

verletzt haben. Zu dieser Zeit regelten sich die Beziehungen der Parteien mangels entgegenstehender Behauptungen noch nach den für eine Erbengemeinschaft geltenden gesetzlichen Regeln. Dem Berufungsurteil ist nicht zu entnehmen, daß die Beklagten etwa mit Stimmenmehrheit einen Beschluß darüber gefaßt hätten, daß die Gebrüder F. von der Auffüllung, zu der sie vertraglich verpflichtet waren, absehen sollten. Wenn sie es aber lediglich unterlassen haben, die Gebrüder F. zur Einhaltung ihrer Verpflichtung anzuhalten, so kann in diesem Unterlassen allein keine zum Schadenersatz verpflichtende Verletzung der aus der Erbengemeinschaft entspringenden Pflicht gesehen werden. Es braucht deshalb nicht weiter erörtert zu werden, ob es nicht überhaupt unzweckmäßig gewesen wäre, das von den Unternehmern F. ausgebeutete Grundstück mit Erde aufzufüllen und dadurch eine weitere Ausbeutung, die später der Beklagte zu 1 mit Erfolg durchführte, zu erschweren. Es trifft auch nicht zu, daß die Beklagten pflichtwidrig auf Pachteinnahmen verzichtet hätten, die der Erbengemeinschaft bis zur Auffüllung des Grundstücks zugestanden hätten. Die von der Revision wieder aufgegriffene Behauptung, der Pachtvertrag hätte erst mit der Auffüllung durch die Unternehmer F. geendet, steht im Widerspruch mit dem Inhalt des Pachtvertrages, der in § 6 keine Verlängerung der Pachtdauer bis zur Auffüllung vorsieht, sondern lediglich eine Pflicht der Pächter festlegt, bei Beendigung des Vertrages den alten Zustand des Grundstücks wiederherzustellen.

2. Ist hiernach davon auszugehen, daß der Kläger wegen Erledigung des Pachtvertrages mit den Unternehmern F. keinen Schadensersatzanspruch geltend machen kann, so erhebt sich die weitere Frage, ob er nicht deshalb Schadenersatz oder Herausgabe der vom Beklagten zu 1 gezogenen Nutzungen fordern kann, weil, wie er behauptet, sämt-

liche Beklagte entgegen seinem Willen zu der Ausbeutung des Grundstücks durch den Beklagten zu 1 beigetragen haben, die Beklagten zu 2 bis 4 dem Beklagten zu 1 das Grundstück überlassen haben und der Beklagte zu 1 den Wert des Grundstücks in dem behaupteten Umfange beeinträchtigt hat.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Kläger mit der weiteren Verwaltung des Grundstücks durch den Beklagten zu 1 einverstanden gewesen sei. Es kommt nicht darauf an, ob die Angriffe der Revision gegen diese Feststellung begründet sind, da sowohl eine Schadensersatzpflicht als auch eine Pflicht zur Herausgabe von Nutzungen aus einem anderen Rechtsgrund entfallen. Nach dem Urteil hat das Grundstück seit der Beendigung der Verpachtung an die Unternehmer F. von Januar 1951 bis Juni 1951 im wesentlichen ungenützt brachgelegen. Die letzten Pächter waren bereits auf eine Verlängerung des Pachtverhältnisses über den 30. September 1950 hinaus nur unter einer Herabsetzung des Pachtzinses auf 400 DM eingegangen und waren nach diesem Zeitpunkt nicht einmal mehr zur Zahlung dieses Betrages bereit gewesen. Andere Interessenten, die für eine Ausbeutung in Frage gekommen wären, waren nicht vorhanden. Deshalb hat das Berufungsgericht mit Recht festgestellt, daß unter diesen Umständen allein die Ausbeutung des Grundstücks durch den Beklagten zu 1 für den Kläger irgendwelchen Nutzen versprach. Somit handelt es sich bei der Überlassung der Ausbeutung an den Beklagten zu 1 um die einzig möglich gewesene angemessene Verwertung. Es hätte daher jeder Beklagte nach § 745 Abs. 2 BGB diese Maßnahme verlangen können. Nachdem sich die Sachlage gegenüber der Zeit des Abschlusses des Auseinandersetzungsvertrages insoweit geändert hatte, als das Grundstück durch die Unternehmer F. zu einem ganz erheblichen Teil ausgebeutet war, für eine Verwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer offensichtlich kein vernünftiger Anlaß mehr vorlag,

hätten die Beklagten selbst bei einer früheren Übertragung der Verwaltung an den Wirtschaftsprüfer Dr. RÖ [REDACTED] diesen Anspruch nach § 745 Abs. 2 BGB geltend machen können (RGRK BGB 11. Aufl. § 744 ff Anm. 12). Allerdings hätte es zur Herbeiführung der neuen Verwaltungsregelung einer gerichtlichen Entscheidung bedurft. Wenn der Kläger gegen dieses Verlangen bei einer gerichtlichen Geltendmachung keine vernünftigen Einwendungen hätte erheben können - er hat dazu keine substantiierten Behauptungen aufgestellt - , so kann er nach Treu und Glauben allein auf Grund der Tatsache, daß die Regelung nicht gerichtlich erfolgte, obwohl ein Anspruch darauf bestand, nachträglich keine Ersatzansprüche herleiten. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Sinne bereits entschieden (BGH LM BGB § 745 Nr. 2), daß ein übergangener Teilhaber nach Gemeinschaftsrecht die Beseitigung einer Anlage nicht verlangen kann, wenn es sich um eine Maßregel handelte, auf deren Vornahme der ausführende Teilhaber dem andern gegenüber einen Anspruch hatte, da es keinen Sinn hätte, wegen einseitiger, dem § 744 Abs. 1 BGB widersprechender Errichtung einen Anspruch auf Beseitigung einer Anlage zuzuerkennen, deren alsbaldige Wiedererrichtung verlangt werden könnte. Diese Erwägungen führen sinngemäß dazu, dem Kläger Ansprüche aus der Überlassung der Ausbeutung an den Beklagten zu 1 zu versagen, da er, wie dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt zu entnehmen ist, verpflichtet gewesen wäre, einer solchen Maßnahme zuzustimmen.

3. Das Berufungsgericht hat des weiteren dem Kläger den Schadensersatzanspruch versagt, den er mit der Behauptung geltend gemacht hatte, die Beklagten hätten pflichtwidrig die Überfüllung des Grundstücks mit Eisenschutt durch die Eisenwerke W [REDACTED] GmbH zugelassen. Diese Entscheidung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, hätte der Kläger nach

§ 744 Abs. 2 BGB selbst gegen diese Überfüllung einschreiten können, wenn sie den von ihm behaupteten Schaden angerichtet hätte. Das Berufungsgericht hat darüber hinaus noch festgestellt, daß der Kläger das Zustandekommen des Pachtvertrages mit dem Zeugen Bu [REDACTED] verhindert hat. Dieser Zeuge hat aber ausgesagt, er habe am 13. Juli 1953 die Verpflichtung zur Einebnung des Grundstücks übernommen. Er habe dieser Vereinbarung entsprechend bis Dezember 1953 auf dem Grundstück gearbeitet und habe seine Arbeiten erst eingestellt, als der Kläger ihm die weitere Tätigkeit verboten habe. Auch hieraus ergibt sich, daß der Kläger gegen die Beklagten keine Ersatzansprüche wegen der übermäßigen Auffüllung des Grundstücks durch die Eisenwerke W [REDACTED] GmbH stellen kann.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski Dr. Kuhn Dr. Haager Liesecke Hill